Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2547

Der Bundesminister für Arbeit
IV a 6 - 4269/51

Bonn, den 23. August 1951

An den
Deutschen Bundestag

Betr.: Vermögen der stillgelegten Sozialversicherungsträger in Berlin

Bezug.: Beschluß des Deutschen Bundestages vom 1. März 1951 - Sitzungsbericht S. 4668 (A)

Am 1. März 1951 habe ich vor dem Plenum des Deutschen Bundestages über den Gang der Verhandlungen berichtet, welche um die Freigabe der Vermögen der in Berlin stillgelegten Sovialversicherungsträger geführt worden sind. Am 14. März 1951 ist zwischen der Bundesregierung und dem Senat von Berlin ein Übereinkommen getroffen worden, in welcher Weise die Verwaltung der Vermögen der stillgelegten Sozialversicherungsträger durchgeführt werden soll (Anlage 1). Dieses Übereinkommen war im Hinblick auf eine Verfügung der Alliierten Hohen Kommission notwendig, die die Aufhebung der Sperre nach Militärregierungsgesetz 52 von der gemeinschaftlichen Verwaltung der Vermögen durch die Bundesregierung und den Senat von Berlin abhängig machte. Nachdem das Übereinkommen der Alliierten Hohen Kommission zur Kenntnis gebracht war, hat die Alliierte Kommandatura Berlin durch Verfügung vom 9. Juni 1951, welche dem Bundesministerium für Arbeit mit Schreiben vom 16. Juni 1951 übermittelt wurde, den Übergang der Verwaltung unter Abberufung des bisherigen Treuhänders bestimmt (Anlage 2).

Am 18. Juli 1951 ist die Verwaltung von der Bundesregierung und dem Senat von Berlin übernommen worden. Zur Zeit wird eine genaue Bestandsaufnahme durchgeführt, nach deren Abschluß eine Übersicht über die Höhe der vorhandenen Vermögen gegeben werden kann.

Storch

Anlagen

Druck: Peter Meier, Bulsdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 39
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Abschrift

Übereinkommen

zwischen

dem SENAT VON BERLIN, vertreten durch den
Regierenden Bürgermeister Professor Dr. Ernst Reuter
und den Senator für Arbeit Paul Fleischmann

einerseits

der BUNDESREGIERUNG, vertreten durch den
Bundesminister für Arbeit Anton Storch
und den Ministerialdirektor Josef Eckert

andererseits

wurde heute folgendes Übereinkommen getroffen.

1. Sowohl die Bundesregierung wie der Senat von Berlin sind einig, daß die treuhänderische Verwaltung und die Verfügung über die Vermögen der stillgelegten Versicherungsträger, Verbände und sonstigen Einrichtungen der Sozialversicherung in Berlin so rasch wie möglich in deutsche Hände übergeht.
2. Einmütigkeit besteht darüber, daß diese Vermögen ausschließlich wieder den Zwecken der Sozialversicherung zugeführt werden müssen.
3. Die Bundesregierung wird bei den Hohen Kommissaren, der Senat bei der Alliierten Kommandatura Berlin vorstellig werden mit der Bitte, die Treuhänderschaft und die Verfügung über die Vermögen auf die Bundesregierung und den Senat zu übertragen.
4. Es soll angestrebt werden, die Neuregelung der Treuhänderschaft möglichst zum 1. April 1951 wirksam werden zu lassen.
5. Einigkeit besteht, daß bei der Verwaltung der Vermögen folgende Grundsätze beachtet werden müssen:
   a) die Verteilung nach geographischen Gesichtspunkten, wobei für Vermögen der Versicherungsträger und Verbände, die sich nur auf das Land Berlin erstreckt haben, der Senat von Berlin für zuständig erklärt wird;
   b) die Zahl der jeweilig infrage kommenden Versicherten oder Anspruchsberechtigten;
   c) Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber Berechtigten im Auslande oder ausländischen Anspruchsberechtigten;
   d) Sicherstellung der Rechte ostdeutscher Versicherungsträger;
   e) Einsetzung eines Treuhänderausschusses unter Beteiligung der Bundesregierung und des Senats, der Gewerkschaften und der Arbeitgeber sowie der beteiligten Sozialversicherungsträger oder deren Verbände.
6. Die Bundesregierung und der Senat werden gleichlautende Schreiben an die obenbezeichneten alliierten Dienststellen richten.

Berlin, am 14. März 1951

Für den SENAT VON BERLIN	Für die BUNDESREGIERUNG
gez. **Reuter**	gez. **Anton Storch**
(Dr. Reuter) Regierender Bürgermeister	(Storch) Bundesminister für Arbeit
gez. **Fleischmann**	gez. **J. Eckert**
(Fleischmann) Senator	(Eckert) Ministerialdirektor

Anlage 2

Abschrift

Übersetzung
104-01-I Spr. 4246/51

ALLIIERTE HOHE KOMMISSION FÜR DEUTSCHLAND

DER GENERALSEKRETÄR

Bonn-Petersberg, den 16. Juni 1951
AGSEC (51) 1022

Herrn
Ministerialdirektor Blankenhorn
Bundeskanzleramt
Bonn

Herr Ministerialdirektor,

Im Nachgang zum Schreiben AGSEC(51) 818 vom 15. Mai 1951 beehre ich mich, Ihnen in der Anlage Durchdruck des Schreibens BK/1(51)67 vom 9. Juni 1951 der Alliierten Kommandatura an den Berliner Senat zu übermitteln; mit diesem Schreiben wird festgestellt, daß die Übertragung der Verwaltung der Vermögenswerte der Sozialversicherungsorganisationen am 1. Juli 1951 stattfinden wird.

Schlußformel.

gez. **G. P. Glain**
Generalsekretär

Abschrift

Übersetzung
104-01-I Spr.-4246/51

ALLIIERTE KOMMANDATURA BERLIN

Büro des Geschäftsführenden Sekretärs

BK/L(51)67
9. Juni 1951

Betr.: Verwaltung der Vermögenswerte der Sozialversicherungs-organisationen auf nationaler Basis, deren Tätigkeit suspendiert worden war

An: Den Regierenden Bürgermeister von Berlin

Aktz.: BK/L(51)67 und BK/L(51)46

Herr Bürgermeister,

1. Die Alliierte Kommandatura teilt Ihnen mit, daß die alliierten Behörden auf Grund des zwischen den Vertretern der Bundesregierung und dem Berliner Senat am 14. März 1951 geschlossenen Abkommens über die obengenannte Frage beschlossen haben, die Kontrollen aufzuheben, die sie über die betreffenden Vermögenswerte ausüben, und die Verwaltung der genannten Vermögenswerte sowie die Verfügung darüber der Bundesregierung und dem Berliner Senat je nach Zuständigkeit zu übertragen.

2. Die Alliierte Kommandatura hat davon Kenntnis genommen, daß das zwischen der Bundesregierung und dem Berliner Senat geschlossene Abkommen bestimmt, daß diese Verwaltung nach gewissen Grundsätzen erfolgt, darunter insbesondere die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber im Ausland wohnhaften Berechtigten und gegenüber ausländischen Berechtigten. Auf Grund ihrer besonderen Verantwortung für den Schutz fremder Interessen in Berlin erklärt die Alliierte Kommandatura ihr Einverständnis unter der Voraussetzung, daß diese Bestimmung so angewendet wird, daß die Pensionsrechte (einschließlich der fälligen Rückstände) der im Ausland wohnhaften Berechtigten und der ausländischen Berechtigten anerkannt werden, daß ferner die Pensionen, falls erforderlich, auf Sperrkonten zu Gunsten der Betreffenden eingezahlt werden und daß, falls die Abwesenheit von Deutschland unfreiwillig war, diese Bestimmung bei ihrer Anwendung vernünftig ausgelegt wird.

3. Die Übertragung der Verwaltung der Vermögenswerte der Sozialversicherungsorganisationen gemäß dem geschlossenen Abkommen auf den Berliner Senat und die Bundesregierung findet am 1. Juli 1951 statt.

Schlußformel.

Der Kommandant

Gaugain

Geschäftsführender Sekretär

gez. Unterschrift